

Heirat des vor dem Aufbruch auf den Kreuzzug von den Fürsten zum König gewählten und gekrönten Thronfolgers Heinrich (VI.) mit einer weiteren Nichte Manuels I. Nachdem der junge König kurz darauf unerwartet verstorben war, schlug Konrad III. im Herbst 1151 vor, selbst eine Byzantinerin zu heiraten. Doch auch er starb, ehe der Plan verwirklicht werden konnte. Nach der Wahl zum König im März 1152 nahm schließlich Friedrich I. im Spätsommer 1153 dieses Projekt seinerseits offiziell auf, nachdem mit Zustimmung des Papstes seine Ehe mit Adele von Vohburg gelöst worden war, doch scheiterte es an unüberwindlichen Differenzen über die gleichzeitig zu treffenden politischen Vereinbarungen.

Diese wiederholten Verhandlungen und die damit verbundenen allgemeinen politischen Fragen für das Verhältnis der betroffenen Mächte, vor allem der beiden Kaiserreiche und des Papsttums, sind nach den früheren Untersuchungen, von denen stellvertretend nur die Namen von Kap-Herr, Heilig, Lamma und Ohnsorge angeführt seien⁴, in den letzten Jahren zweimal ausführlich als eigenes Thema behandelt und zudem im Zusammenhang anderer Untersuchungen auf ihre Bedeutung hin gewertet worden. In einem 1980 erschienenen Aufsatz hat Hanna Vollrath⁵ den viel zitierten „Vertrag von Thessalonike“ zwischen Manuel I. und Konrad III. über ein gemeinsames Bündnis gegen die Normannen auf frühere Vereinbarungen von 1145/46 zurückgeführt und daher den allgemein vertraut gewordenen Begriff als eine Konstruktion der Historiker abgelehnt (S. 323–332)⁶. Die Festlegung Süditaliens oder nur Apuliens als Mitgift Eirenes, in jedem Fall ein Wechsel auf die Zukunft, sei zwar erst jetzt getroffen, aber nicht schriftlich festgelegt worden und daher nur ein privates Zugeständnis Konrads gewesen (S. 347–352). Als einzige neue Abmachung der Jahre 1148/49 sei die babenbergische Ehe anzusehen. Denn unter Berufung auf eine Bemerkung

4) Vgl. Anm. 1.

5) H. Vollrath, Konrad III. und Byzanz, Archiv für Kulturgeschichte 59 (1977) S. 321–365.

6) Die ältere Literatur ebd. S. 323. Man wird V. aber kaum darin folgen können, daß eine eidliche Bekräftigung von beiden Seiten nicht auch Vertragscharakter besitze, selbst wenn es zum größeren Teil ein „Bestätigungs-Vertrag“ ist. Spätestens wenn die alten Bestimmungen um eine neue Vereinbarung ergänzt werden, liegt ein eigener Vertrag vor, wie auch bezeichnenderweise von *infirmare*, nicht von *confirmare* die Rede ist. Vgl. auch Anm. 11. Das Argument schließlich einer fehlenden Erwähnung des Vertrages bei Otto von Freising (S. 327) ist umso weniger stichhaltig, als dort auch die Heirat zwischen Manuel und Berta und diejenige zwischen Heinrich II. und Theodora nicht erwähnt wird. Vgl. auch unten S. 531.